

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.10.2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

PROMOTIONSORDNUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE- UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 16.10.2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. Seite 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Promotion
- § 2 Ständiger Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 7 Promotionsstudium
- § 8 Dissertation
- § 9 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Bewertung der Promotionsleistung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Binationale Promotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anlage 1: Fächer für Dissertation und Disputation

Anlage 2: Besondere Voraussetzungen

Anlage 3: Grundanforderungen der Promotionsfächer an kumulative Promotionen

§ 1

Grundlagen der Promotion

(1) Die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den akademischen Grad des „Doktors der Philosophie (Dr. phil.)“ aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens, einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit über einen Gegenstand aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsleistung (Disputation). Die Promotionsfächer sind in Anlage 1 genannt.

(2) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der „Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)“ verliehen werden.

§ 2

Ständiger Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bestellt einen ständigen Promotionsausschuss aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für anhängige Verfahren bleibt der Promotionsausschuss auch nach seiner Neuwahl oder der Nachwahl einzelner Mitglieder zuständig.

(2) Der Promotionsausschuss soll die fachliche und methodische Vielfalt der in der Philosophischen Fakultät vertretenen Disziplinen repräsentieren. Er besteht einschließlich der bzw. des stimmberechtigten Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder einschließlich der bzw. des stimmberechtigten Vorsitzenden müssen der Gruppe der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren angehören, zwei Mitglieder müssen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören und ein Mitglied muss der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Die bzw. der stimmberechtigte Vorsitzende ist die Prodekanin bzw. der Prodekan. Sie bzw. er kann sich durch die Dekanin bzw. den Dekan vertreten lassen.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wählt auf der Grundlage von Empfehlungen der in ihm vertretenen Statusgruppen die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung eines neu gewählten Fakultätsrates.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Promotionsausschusses. Sie bzw. er trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Promotionsausschusses ein Protokoll angefertigt wird, aus dem Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind. Die bzw. der Vorsitzende kann zu diesem Zweck eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten bestellen. Diese bzw. dieser muss nicht Mitglied des Promotionsausschusses sein.

(6) Der Promotionsausschuss kann zu den von ihm behandelten Gegenständen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) laden.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind. Soweit in dieser Ordnung keine anderen Vorgaben gemacht werden, fasst der Promotionsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner

anwesenden Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Kommt keine einfache Mehrheit zustande, gilt die Beschlussvorlage als abgewiesen. Diese Regelung gilt ebenfalls für Beschlüsse von Promotionskommissionen.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Dasselbe gilt für Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie für die Protokollantin bzw. den Protokollanten.

(9) Sofern diese Ordnung keine anderen Vorgaben macht, sind Entscheidungen des Promotionsausschusses den Betroffenen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in angemessener Frist und in geeigneter Form, in der Regel schriftlich, mitzuteilen. Im Bedarfsfall ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§3

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann angenommen werden, wer über hinreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt und

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium in einem der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium in einem der in der Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) und mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist, oder

c) einen Bildungsabschluss außerhalb von Deutschland mit einem fachlich entsprechenden Abschluss in einem der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer in der Regel mit mindestens der Gesamtnote gut (2,5) nachweist, der einer der Ausnahmevoraussetzungen des Buchstabens a) gleichwertig ist und dessen Anerkennung sie bzw. er beantragt hat. Über die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses entscheidet der Promotionsausschuss, in der Regel unter Einschaltung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen.

(2) Ist das Promotionsfach nicht identisch mit dem studierten Hauptfach, in dem der zur Zulassung berechtigte Studienabschluss nach Absatz 1, Ziffer a) oder b) dieses Paragraphen erworben wurde, kann nur ein anderer als ein Abschluss entsprechend der in Anlage 1 genannten Promotionsfächer gemäß Absatz 1, Ziffer a) oder b) dieses Paragraphen nachgewiesen werden oder kein Abschluss mit mindestens der Note gut (2,5), wird die Bewerberin bzw. der Bewerber vom Promotionsausschuss zugelassen, wenn eine hinreichende Einschlägigkeit, Qualität und Breite der Vorbildung im angestrebten Promotionsfach festgestellt ist. Diese Feststellung trifft der Promotionsausschuss auf Grund einer eingehenden Begutachtung der fachlichen Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Dazu sind Stellungnahmen der Personen einzuholen, die sich gemäß § 4 dieser Ordnung als Betreuerin bzw. Betreuer und als Mentorin bzw. Mentor der Promotion zur Verfügung stellen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§4

Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin bzw. diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren bzw. dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss das Promotionsfach lehren und Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät sein. Dies sind die an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die an der Fakultät tätigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Ist die Betreuerin bzw. der Betreuer Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor, dann muss die Mentorin bzw. der Mentor eine an der Fakultät hauptamtlich tätige und unbefristet beschäftigte Hochschullehrerin bzw. ein an der Fakultät hauptamtlich tätiger und unbefristet beschäftigter Hochschullehrer sein.

(2) Neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer begleitet eine Mentorin bzw. ein Mentor die Promotion der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Mentorin bzw. der Mentor muss unabhängig von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sein. Ihre bzw. seine Aufgabe ist die zusätzliche Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand. Die Mentorin bzw. der Mentor muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein und soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. Dies sind die an der Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, auch nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie außerdem die an der Fakultät tätigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Ist die Mentorin bzw. der Mentor Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor, dann muss die Betreuerin bzw. der Betreuer eine an der Fakultät hauptamtlich tätige und unbefristet beschäftigte Hochschullehrerin bzw. ein an der Fakultät hauptamtlich tätiger und unbefristet beschäftigter Hochschullehrer sein.

(3) Auf begründeten Antrag können auch externe Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor der Promotion bestellt werden. Zur Betreuerin bzw. zum Betreuer einer Promotion kann aber nur zugelassen werden, wer in dem Promotionsfach habilitiert wurde oder das Promotionsfach als Lehrgebiet vertritt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 67 a, Absatz 1 HG können bei Nachweis der § 36, Absatz 1, Ziffer 4 HG entsprechenden habilitationsadäquaten Qualifikation Professorinnen bzw. Professoren der Fachhochschule zur Betreuerin bzw. zum Betreuer oder zur Mentorin bzw. zum Mentor und später gemäß § 10, Absatz 2 dieser Ordnung zu Gutachtenden der Dissertation bestellt werden. In diesen Fällen der gemeinsamen Betreuung legen das zur Betreuung bestellte Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Professorin oder der Professor der Fachhochschule in einer Vereinbarung die gemäß § 67 Absatz 4 HG angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien fest.

(5) Über die Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer oder zur Mentorin bzw. zum Mentor der Promotion entscheidet der Promotionsausschuss im Zuge der Entscheidung über die endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 dieser Ordnung.

(6) Doktorandinnen bzw. Doktoranden können ihre Betreuerin bzw. ihren Betreuer oder ihre Mentorin bzw. ihren Mentor auf begründeten Antrag in Ausnahmefällen wechseln. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung der Person beizufügen, die die Funktion der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Mentorin bzw. des Mentors übernehmen soll. Die Vorgaben gemäß der Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen bleiben davon unberührt. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unverzüglich. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden umgehend durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich und im Ablehnungsfall mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die übrigen von der Entscheidung betroffenen Personen werden von der bzw. dem Vorsitzenden in geeigneter Form über die Entscheidung informiert.

(7) Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für einen Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 5 dieser Ordnung eine schriftliche Erklärung der designierten Betreuerin bzw. des designierten Betreuers dazu einholen, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung besteht und dass sie bzw. er bereit ist, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Entwicklung des Dissertationsvorhabens zu unterstützen.

(8) Vor der Einreichung des Antrags auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand führt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der designierten Betreuerin bzw. dem designierten Betreuer und der designierten Mentorin bzw. dem designierten Mentor ein Beratungsgespräch. An diesem Gespräch können weitere Personen teilnehmen. Grundlage des Beratungsgesprächs ist ein von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu erstellendes und mit der designierten Betreuerin bzw. dem designierten Betreuer und der designierten Mentorin bzw. dem designierten Mentor abzustimmendes Exposé des Dissertationsvorhabens. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Punkte:

- a) die Genehmigung des im Exposé dargelegten Dissertationskonzepts durch die Betreuerin bzw. den Betreuer,
- b) eine Aufstellung der im Rahmen des Promotionsstudiums gemäß § 7 dieser Ordnung zu abzuleistenden Qualifizierungsmaßnahmen,
- c) einen Zeitplan für die Erstellung der Dissertation und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen,
- d) eine Aufstellung der Arbeitsziele, die in den ersten zwölf Monaten nach der endgültigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erreicht sein sollen.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung. Ein weiteres Exemplar ist für die Promotionsakte auszufertigen. Für die Erstellung der Betreuungsvereinbarung stellt die Philosophische Fakultät ein Muster zur Verfügung.

(9) Nach der endgültigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand treffen sich Doktorandin bzw. Doktorand, die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Mentorin bzw. der Mentor mindestens einmal im Jahr, um die Fortschritte der Promotion zu erörtern. An diesem Gespräch können weitere Personen teilnehmen. Über Gegenstände und Ergebnisse des Gesprächs ist durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden ein Fortschrittsbericht zu erstellen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem Erstellen des letzten Fortschrittsberichts erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen.

Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht etwaige Änderungen des Konzepts der Dissertation, der Planung für die Anfertigung der Dissertation, der Planung für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen oder des Zeitplans seit dem vorhergehenden Gespräch. Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Gespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts. Für die Erstellung der Fortschrittsberichte stellt die Philosophische Fakultät ein Muster zur Verfügung. Der Fortschrittsbericht ist jederzeit auf Verlangen dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(10) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, auf Anfrage mindestens einmal jährlich die Korrektheit der bei der Annahme erhobenen Daten zu prüfen, etwaige Änderungen mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Aufgabe des Promotionsvorhabens zu bestätigen. Sollte eine Rückmeldung innerhalb der gesetzten Frist trotz Mahnung nicht erfolgen, kann das als Abbruch des Promotionsvorhabens gewertet werden.

(11) Auf begründeten Antrag kann das Betreuungsverhältnis in Ausnahmefällen auch abweichend zu den in den Absätzen 8 bis 10 dieses Paragraphen gemachten Vorgaben geregelt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5

Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des Fachs, in dem die Promotion erfolgen soll, schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,
- b) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,
- c) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,
- d) eine Erklärung darüber, ob oder wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,
- e) eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Heinrich-Heine-Universität“ zur Kenntnis genommen wurde und dass die darin festgelegten Grundsätze befolgt werden,
- f) eine schriftliche Erklärung der designierten Betreuerin bzw. des designierten Betreuers, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung besteht und dass sie bzw. er bereit ist, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Entwicklung des Dissertationsvorhabens zu unterstützen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Antrag zur Prüfung und Entscheidung an den Promotionsausschuss weiter und stellt nach der Befassung über die vorläufige Annahme oder Ablehnung einen Bescheid aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand berechtigt zur Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent oder als PromotionshörerIn bzw. Promotionshörer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(5) Die Philosophische Fakultät behält sich vor, mit der vorläufigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand personenbezogene Daten der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu erheben, automatisch zu speichern, zu verarbeiten und an die Hochschulleitung weiterzugeben, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben in Promotionsangelegenheiten und aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Hochschulstatistikgesetz) erforderlich ist.

§ 6

Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Nach spätestens einem Jahr ist durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden der Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Angabe des Fachs, in dem die Promotion erfolgen soll, schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät zu richten. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, erlischt das vorläufige Doktorandenverhältnis und außerdem durch Exmatrikulation ein darauf beruhendes Studierenden- oder Hörerverhältnis.

Liegt gemäß § 5 dieser Ordnung eine gültige vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand vor, entfällt die Einreichung der unter Ziffer c) bis g) dieses Paragraphen geforderten Unterlagen. Stattdessen ist der Bescheid über die vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 5 Absatz 2 dieser Ordnung einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Betreuungsvereinbarung,

b) das Exposé der Dissertation, das von der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgezeichnet wird,

c) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,

d) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,

e) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,

f) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,

g) eine Erklärung darüber, dass die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Heinrich-Heine-Universität“ zur Kenntnis genommen wurde und dass die darin festgelegten Grundsätze befolgt werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Antrag zur Prüfung und Entscheidung an den Promotionsausschuss weiter und stellt nach der Befassung über die endgültige Annahme oder Ablehnung einen Bescheid aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand verpflichtet zur Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent oder als PromotionshörerIn bzw. Promotionshörer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Diese Pflicht besteht bis zum Abschluss der Promotion fort.

(5) Die Philosophische Fakultät behält sich vor, mit der endgültigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand personenbezogene Daten der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu erheben, automatisch zu speichern, zu verarbeiten und an die Hochschulleitung weiterzugeben, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben in Promotionsangelegenheiten und aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

§ 7

Promotionsstudium

(1) Kern des Promotionsstudiums ist das Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und BetreuerIn bzw. Betreuer. Es soll der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Erstellung einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit im Sinne des § 8 Absatz 2 dieser Ordnung ermöglichen. Dies setzt einen kontinuierlichen und engen Austausch zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und BetreuerIn bzw. Betreuer voraus, beispielsweise in Betreuungsgesprächen oder in Doktorandenkolloquien. Pflicht der BetreuerIn bzw. des Betreuers ist es, entsprechende Betreuungsangebote bereitzustellen. Pflicht der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist es, diese Angebote aktiv wahrzunehmen.

(2) Über das direkte Betreuungsverhältnis hinaus muss in der Betreuungsvereinbarung oder in den Fortschrittsgesprächen die Teilnahme der Doktorandin bzw. des Doktoranden an Qualifikationsmaßnahmen vereinbart werden, die der Erstellung der Dissertation oder der akademischen Qualifikation im Weiteren förderlich sind. Dies können beispielsweise Doktorandenseminare in einschlägigen Theorien oder Methoden, wissenschaftliche Summer Schools oder Winter Schools, einschlägige Fachtagungen, Kurse in Projektmanagement sowie didaktische und berufsqualifizierende Weiterbildungen sein. Ein Anspruch zur Übernahme der durch die vereinbarte Teilnahme an den Qualifikationsmaßnahmen entstehenden Kosten durch die Philosophische Fakultät wird dadurch nicht begründet.

(3) Daneben muss jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand während des Promotionsstudiums einen von der Philosophischen Fakultät angebotenen Kurs in guter wissenschaftlicher Praxis absolvieren, sofern sie bzw. er nicht die erfolgreiche Teilnahme an einem vergleichbaren Kurs an anderer Stelle nachweisen kann. Die Teilnahme an diesem Kurs darf zum Zeitpunkt der endgültigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 dieser Ordnung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Über die erfolgreiche Teilnahme an dem von der Philosophischen Fakultät angebotenen Kurs in guter wissenschaftlicher Praxis wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Teilnahme an diesem Kurs steht allen Doktorandinnen und Doktoranden ab der vorläufigen Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand offen.

(4) Auf begründeten Antrag kann das Promotionsstudium in Ausnahmefällen auch abweichend zu den in den Absätzen 1 bis 3 dieses Paragraphen gemachten Vorgaben geregelt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muss einem der in Anlage 1 aufgeführten Fächer entstammen.
- (2) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Sie muss einen Beitrag zur Erweiterung des Forschungsstandes des betreffenden Faches leisten. Mit ihr stellt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis.
- (3) Basiert die Dissertation ganz oder in Teilen auf Gemeinschaftsarbeiten, so müssen die Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden dem Gehalt und Umfang nach den Anforderungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechen. Die konkreten Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden müssen zudem deutlich gekennzeichnet werden. Eine reine Angabe von prozentualen Anteilen ist nicht ausreichend.
- (4) Unveröffentlichte oder bereits veröffentlichte Manuskripte, bei denen die Doktorandin Autorin bzw. der Doktorand Autor ist und zu denen sie bzw. er einen erheblichen Teil beigetragen hat, dürfen unverändert oder angepasst in die Dissertation übernommen werden, auch wenn die Manuskripte noch weitere Autorinnen oder Autoren haben. In der Dissertation sind die übernommenen oder angepassten Teile eines Manuskripts deutlich kenntlich zu machen. Im gesonderten Anhang der Promotionsschrift ist jedes so verwendete Manuskript als vollständige Referenz mit allen Koautorinnen bzw. Koautoren aufzulisten und es ist der inhaltliche Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Manuskript explizit zu erläutern. Dabei müssen die konkreten Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Manuskript deutlich gekennzeichnet werden.
- (5) Kumulative Dissertationen sind zulässig, sofern die fachlichen Grundanforderungen an kumulative Dissertationen in Anlage 3 geregelt sind. Sie bedürfen zudem der ausdrücklichen Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers. In diesem Fall besteht die Dissertationsschrift aus den zugrundeliegenden Einzelpublikationen und unveröffentlichten Einzelmanuskripten sowie einem zusammenfassenden Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und ihrer thematischen Schwerpunkte. Aus dem Überblick soll zugleich erschöpfend hervorgehen, wie sich die Forschungsarbeiten insgesamt in den Forschungsstand des Promotionsfaches einordnen. Die Ausführungen zu Koauthorschaften aus Absatz 4 dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung.
- (6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und der als Gutachtende vorgesehenen Personen kann sie auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch in Italienisch, Französisch oder Spanisch vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Ist die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, so ist ihr eine Kurzfassung in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens 20.000 Zeichen beizufügen.

§ 9

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 6 dieser Ordnung endgültig angenommen wurde, die Teilnahme am Promotionsstudium nachweist und eine Dissertation vorlegt.

(2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen für die Erfordernis der Teilnahme am Promotionsstudium eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die durch das Promotionsstudium zu erwerbenden Fähigkeiten auf andere Weise erworben worden sind.

(3) Wird eine Dissertation ohne vorherige endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 6 dieser Ordnung vorgelegt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren nur erfolgen, wenn das Fachgebiet der Dissertation innerhalb der Fakultät ausreichend vertreten ist und die Voraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung erfüllt sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Dissertation in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren. Am Ende sind ein kurzer Lebenslauf sowie ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate anzufügen.

b) eine unterschriebene eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.“

c) eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation im Umfang von einer Din A4-Seite in deutscher oder englischer Sprache,

d) Nachweise des Promotionsstudiums und der Einschreibung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen,

e) eine Erklärung darüber, ob die Auslage der Dissertation und der Gutachten zur Dissertation gemäß § 13, Absatz 2 dieser Ordnung in gedruckter oder in elektronischer Form gewünscht wird,

f) eine Erklärung darüber, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden soll,

g) gegebenenfalls ein begründeter Antrag, die Fakultätsöffentlichkeit oder Zuhörerinnen und Zuhörer während der Disputation auszuschließen,

h) sofern erforderlich, der Nachweis, dass Auflagen gemäß § 3, Absatz 2 dieser Ordnung erfüllt wurden,

i) sofern erforderlich, schriftliche Erklärungen der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß § 8, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 dieser Ordnung.

Soll die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen erfolgen, sind zudem beizufügen:

j) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Hochschulbildung einbezieht,

k) Zeugnisse über die schulische Vorbildung und das Studium, im Besonderen das Reifezeugnis und Urkunden über akademische Prüfungen oder Staatsexamina in beglaubigter Fotokopie,

l) ein Nachweis der gemäß Anlage 2 geforderten Sprachkenntnisse,

m) eine Erklärung darüber, ob oder wann und wo sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den gemäß § 9 dieser Ordnung gestellten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zur Prüfung und Entscheidung an den Promotionsausschuss weiter. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder § 9 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung nicht gegeben sind oder Unterlagen gemäß § 9 Absatz 4 dieser Ordnung nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden. Nach der Befassung stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses über die Zulassung oder die Ablehnung einen Bescheid aus. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Mit der Zulassung bestellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses für die Dissertation eine Erstgutachterin bzw. einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden bestellt werden. Zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter kann die Mentorin bzw. der Mentor der Doktorandin bzw. des Doktoranden bestellt werden. Ist dies nicht möglich oder sprechen gewichtige Gründe dagegen, kommen die Vorgaben aus § 4 Absätze 1 bis 4 sinngemäß zur Anwendung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Gutachten sind nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachtenden vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überwacht die Einhaltung der Frist. Bei Fristüberschreitung hat sie oder er das Recht, nach Prüfung der Gründe und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, Fristverlängerungen einzuräumen oder Ersatzgutachterinnen bzw. Ersatzgutachter zu bestellen.

§ 11

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss noch keine schriftlichen Gutachten über die Dissertation vorliegen. Der Promotionsversuch gilt dann als nicht unternommen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Akten der Philosophischen Fakultät.

§ 12

Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachtenden geben jeweils ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab. In diesem Gutachten

a) schlagen sie die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor,

b) erklären sie, ob die Dissertation in der vorliegenden Fassung druckreif ist oder noch redaktioneller oder inhaltlicher Änderungen bedarf und nehmen die Bewertung vor.

c) Die Bewertungsstufen lauten:

0,0 „summa cum laude“ (ausgezeichnet),

1,0 „magna cum laude“ (sehr gut),

2,0 „cum laude“ (gut),

3,0 „rite“ (genügend).

(2) Die Dissertation und die beiden Gutachten werden im Dekanat der Philosophischen Fakultät oder in elektronischer Form ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei Wochen, von denen mindestens sieben Tage in der Vorlesungszeit liegen müssen. In dieser Zeit haben die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät das Recht, in die Arbeit sowie in die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn sich beide Gutachtenden für die Annahme ausgesprochen haben und kein Einspruch aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät erhoben wird.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Voten aller Gutachten negativ sind und dagegen kein Einspruch aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfolgt. Das Promotionsverfahren ist dann gescheitert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5) Ergeben sich zwischen den Gutachtenden Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation, so hat die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslagefrist um zwei weitere Wochen zu verlängern. Außerdem muss der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin bzw. einen Drittgutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Differieren die Bewertungen der Gutachtenden, so muss der Promotionsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter bestellen. Nach Vorliegen des dritten Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage aller Gutachten über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(7) Kommt es innerhalb einer Woche nach Ende der Auslagefrist zu einem Einspruch aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät, so hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Auslagefrist um zwei weitere Wochen zu verlängern. Außerdem ist den Einspruch erhebenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern auf Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme im Promotionsausschuss zu geben. Danach entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zu bestellen ist. Wird kein drittes Gutachten eingefordert, entscheidet der Promotionsausschuss umgehend über die Annahme der Dissertation und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird ein drittes Gutachten eingefordert,

entscheidet der Promotionsausschuss nach Vorliegen dieses Gutachtens auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme der Arbeit und im Falle der Annahme über die Bewertung der Arbeit. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist davon durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(8) Wird die Dissertation angenommen, wird das Prädikat der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden festgesetzt. Für die Erteilung des Prädikats „summa cum laude“ müssen alle vorliegenden Gutachten das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

§ 13

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Durchführung der Disputation ein. Der Promotionskommission gehören fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an: neben der bzw. dem Kommissionsvorsitzenden in der Regel die Gutachtenden der Dissertation und bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät gemäß § 4 Absatz 1 und 2 dieser Ordnung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Kommissionsmitglieder. Den Kommissionsvorsitz soll nach Möglichkeit die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses übernehmen. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss ein anderes Fach in der Lehre vertreten, als das, in dem die Promotion erfolgen soll.

(2) Die Disputation wird gemäß der Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß § 9 Absatz 4 Ziffer f) dieser Ordnung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Teile der Disputation können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden, soweit es für das Thema relevant ist.

(3) Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach der Mitteilung über die Annahme der Dissertation abgelegt werden. Sie soll nach Möglichkeit in der Vorlesungszeit stattfinden. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden einen Termin für die Disputation fest. Sofern gewichtige Gründe vorliegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist, bis zu der die Disputation durchgeführt werden muss, verlängern.

(4) Der Termin der Disputation wird der Promotionskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig per Aushang im Dekanat bekannt gegeben.

(5) Teilnahmeberechtigt außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind als Fakultätsöffentlichkeit die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder und die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät. Doktorandinnen und Doktoranden sind als Zuhörer zugelassen. Die Teilnahmeberechtigung als Fakultätsöffentlichkeit und die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bewertung der Disputation durch die Promotionskommission. Die Fakultätsöffentlichkeit und die Zuhörer können durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission von der

Disputation ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten den Verlauf der Disputation beeinträchtigt. Darüber hinaus sind sie ausgeschlossen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand gemäß § 9 Absatz 4 Ziffer g) dieser Ordnung einen entsprechenden Antrag gestellt hat, dem durch den Promotionsausschuss stattgegeben wurde.

(6) Die Disputation dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten. Sie hat die Form eines Kolloquiums, während dessen die Dissertation verteidigt wird. Die Doktorandin bzw. der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem sie bzw. er in Form von Thesen den Inhalt ihrer bzw. seiner Dissertation vorstellt. Die anschließende Aussprache muss sich über das eigentliche Thema der Dissertation hinaus auch auf weitere ausgewählte Probleme des Faches beziehen. Frageberechtigt sind alle Mitglieder der Promotionskommission.

(7) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation. Sie legt ein Prädikat gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer c) dieser Ordnung fest. Eine nicht bestandene Disputation wird mit dem Prädikat „insuffizienter“ (nicht ausreichend) bewertet. Das Nichtbestehen der Disputation ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden umgehend durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission mündlich mitzuteilen.

(8) Über den Verlauf der Disputation ist von einem Mitglied der Promotionskommission eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält

- a) den Namen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- b) die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
- c) die wesentlichen Inhalte der Diskussion,
- d) die Bewertung der Disputation und – sofern die Disputation mit „rite“ oder besser bewertet wurde – die Gesamtnote der Promotion,
- e) den Tag der Disputation sowie
- f) die Unterschrift der Protokollantin bzw. des Protokollanten und der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission.

(9) Eine mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertete Disputation kann innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht wahrgenommen oder wird auch diese Disputation mit dem Prädikat „insuffizienter“ bewertet, ist das Promotionsverfahren gescheitert. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist davon durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(10) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand unentschuldigt den Disputationstermin versäumt.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Bei der Promotion ist eine Abschlussnote gemäß der Bewertungsstufen in § 12 Absatz 1 Ziffer c) dieser Ordnung zu vergeben. Die Abschlussnote wird aus den Prädikaten der Dissertation gemäß

§ 12 Absatz 1 Ziffer c) und dem Prädikat der Disputation gemäß § 13 Absatz 7 dieser Ordnung gebildet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur dann als Abschlussnote vergeben werden, wenn alle Gutachten über die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vergeben haben und die Disputation ebenfalls mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wurde.

Bei der Berechnung der Abschlussnote gelten für die Bewertungsstufen folgende Ziffern:

summa	cum	laude	=	0,0;
magna	cum	laude	=	1,0;
cum	laude		=	2,0;
rite = 3,0.				

Die Abschlussnote lautet:

bei einem Wert von 0,0: summa cum laude;

bei einem Wert von größer 0,0 – 1,5: magna cum laude;

bei einem Wert von größer 1,5 – 2,5: cum laude;

bei einem Wert von größer 2,5 – 3,0: rite.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt unmittelbar im Anschluss an die Festlegung des Prädikats der Disputation die Abschlussnote der Promotion fest. Die Abschlussnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der Disputation gebildet. Dabei wird das Prädikat der Dissertation zweifach gewichtet. Das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und die Gesamtnote werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im unmittelbaren Anschluss an die Beratungen der Promotionskommission zur Disputation von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mündlich mitgeteilt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Prädikat der Dissertation, das Prädikat der Disputation und die Abschlussnote schriftlich mit.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten gewährt.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss als selbstständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe oder als elektronische Version veröffentlicht werden.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Die für die Veröffentlichung bestimmte Fassung muss von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gebilligt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und sind der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen. Kann ein Einvernehmen zwischen der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht erzielt werden, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Kosten der Veröffentlichung sind von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zu tragen.

(4) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter, respektive vom Promotionsausschuss für die Veröffentlichung genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand der Philosophischen Fakultät für die Promotionsakte ein auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedrucktes Belegexemplar übergibt und darüber hinaus eine der nachfolgend unter den Ziffern a) bis c) vorgegebenen Verbreitungsbedingungen erfüllt:

a) nachgewiesene Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 40 Exemplaren, von denen drei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind,

b) nachgewiesene Verbreitung über den Buchhandel als Online-Publikation, zuzüglich zweier Printexemplare für die Universitätsbibliothek in der dem Belegexemplar für die Promotionsakte entsprechenden Ausstattung,

c) Ablieferung einer elektronischen Version einschließlich eines Abstracts in deutscher und englischer Sprache mit maximal 1.500 Zeichen, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zuzüglich zweier Printexemplare für die Universitätsbibliothek in der dem Belegexemplar für die Promotionsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei der Entscheidung für eine Verbreitung gemäß Ziffer c) dieses Absatzes überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, Kopien der Dissertation herzustellen, zu verarbeiten und in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M. / Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Bei der Entscheidung für eine Verbreitung gemäß Ziffer c) dieses Absatzes überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zudem das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Sofern der Titel der Arbeit in der Veröffentlichungsfassung geändert worden ist, muss in den Belegexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.

(6) Die Dissertation muss bei Veröffentlichung in Buchform auf der Rückseite des Titelblattes die Kennzeichnung „D61“ enthalten. Bei Veröffentlichung in elektronischer Form muss die Dissertation auf der ersten Seite nach dem Titelblatt die Kennzeichnung „D61“ enthalten. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorfer Dissertation gekennzeichnet.

(7) Die geforderten Belegexemplare sind innerhalb von drei Jahren nach der Disputation abzuliefern. Eine Verlängerung der Frist ist in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwei Mal für jeweils ein Jahr möglich. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Versäumt die Doktorandin bzw. der Doktorand durch ihr bzw. sein Verschulden die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Dies ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden

spätestens mit Ablauf der Frist für die Einreichung der Belegexemplare durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist ihr bzw. ihm mit diesem Schreiben eine Fristverlängerung von sechs Monaten einzuräumen, um die geforderten Belegexemplare beizubringen.

§ 16

Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Belegexemplare wird die Promotionsurkunde auf den Tag der Disputation ausgefertigt. Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist die bzw. der Promovierte zur Führung des Doktorgrades berechtigt.

§ 17

Ehrenpromotion

Die Philosophische Fakultät kann aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft den Grad des „Doktors der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung verleihen. Der Vorschlag hierzu muss von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Philosophischen Fakultät ausgehen. Er muss von mindestens vier Fünfteln der Stimmberechtigten der Philosophischen Fakultät schriftlich angenommen werden; stimmberechtigt sind alle an der Philosophischen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die promovierten Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat.

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Dissertation oder Disputation können in Teilen oder zur Gänze für ungültig erklärt werden, wenn sich vor oder nach der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde herausstellt,

1. dass die Doktorandin bzw. der Doktorand sich bei der Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat;
2. dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
3. dass gemäß § 15 Absatz 7 dieser Ordnung die geforderten Belegexemplare der Dissertation nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktorand beigebracht wurden.

(2) Die Entscheidung über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen trifft der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Befassung durch den Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 19

Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades

Die Entscheidung über die Rücknahme oder Entziehung des Doktorgrades unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen obliegt dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät. Dasselbe gilt für den Doktor der Philosophie ehrenhalber (§ 17).

§ 20

Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch auf binationale Promotionen Anwendung. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt nicht für Personen, die bis zum Tage vor ihrem Inkrafttreten

a) einen Antrag auf vorläufige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 5 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 04.07.2000 in der Fassung vom 10.10.2014 gestellt haben und bis zum 01.04.2022 nach § 10 der genannten Ordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen;

b) einen Antrag auf endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 04.07.2000 in der Fassung vom 10.10.2014 gestellt haben und bis zum 01.04.2022 nach § 10 der genannten Ordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen;

c) bereits nach § 10 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 04.07.2000 in der Fassung vom 10.10.2014 einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben.

(2) Die in Absatz 1 Ziffer a) und b) dieses Paragraphen genannten Personen können auf Antrag zu dieser neuen in Kraft tretenden Promotionsordnung wechseln, bevor sie einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.

(3) Die in Absatz 1 Ziffer c) dieses Paragraphen genannten Personen können nur zu dieser neuen in Kraft tretenden Promotionsordnung wechseln, indem sie nach § 12 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 04.07.2000 in der Fassung vom 10.10.2014 ihren Rücktritt vom Promotionsverfahren erklären.

§ 22

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die ab dem ersten Tag nach ihrem Inkrafttreten einen Antrag auf vorläufige oder endgültige Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.05.2017 und 04.10.2017

Düsseldorf, den 16.10.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anlage 1

Fächer für Dissertation und Disputation

Als Promotionsfach für die Dissertation und für die Disputation kann gewählt werden:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Anglistik und Amerikanistik
3. Erziehungswissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Informationswissenschaft – solange noch an der Heinrich-Heine-Universität vertreten
8. Jiddische Kultur, Sprache und Literatur / Jiddistik
9. Jüdische Studien
10. Kunstgeschichte
11. Lateinische Philologie
12. Medien- und Kulturwissenschaft
13. Kommunikations- und Medienwissenschaft
14. Modernes Japan
15. Philosophie
16. Politikwissenschaft
17. Romanistik
18. Soziologie

Anlage 2

Besondere Voraussetzungen

- (a) Geschichte (Promotionsfach: Alte Geschichte):
 - 1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
 - 2. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)
- (b) Geschichte (Promotionsfach: Mittelalterliche Geschichte):
hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
- (c) Geschichte (Promotionsfach: Neuere und Neueste Geschichte einschließlich Landesgeschichte):
 - 1. hinreichende Kenntnisse des Englischen
 - 2. hinreichende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache
- (d) Geschichte (Promotionsfach: Osteuropäische Geschichte):
 - 1. hinreichende Kenntnisse des Englischen
 - 2. hinreichende Kenntnisse mindestens einer osteuropäischen Sprache
- (e) Griechische Philologie als Promotionsfach:
 - 1. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)
 - 2. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
- (f) Lateinische Philologie als Promotionsfach:
 - 1. hinreichende Kenntnisse des Lateinischen (Latinum)
 - 2. hinreichende Kenntnisse des Griechischen (Graecum)
- (g) Jiddische Kultur, Sprache und Literatur / Jiddistik als Promotionsfach:
 - 1. hinreichende Kenntnisse der jiddischen Sprache
 - 2. hinreichende Kenntnisse der hebräischen Sprache (das Hebraicum ist nicht ausreichend, da es nur das biblische Hebräisch umfasst)
- (h) Jüdische Studien als Promotionsfach:
hinreichende Kenntnisse dreier Fremdsprachen (darunter vorzugsweise Kenntnisse des Lateinischen)
- (i) Kunstgeschichte als Promotionsfach:
hinreichende Kenntnisse dreier Fremdsprachen (darunter vorzugsweise Kenntnisse des Lateinischen)
- (j) Romanistik als Promotionsfach:

hinreichende Kenntnisse mindestens zweier romanischer Sprachen sowie Grundkenntnisse des Lateinischen

Anlage 3

Grundanforderungen der Promotionsfächer an kumulative Promotionen

(1) Allgemeine Sprachwissenschaft:

- a) Die kumulative Dissertation besteht aus einer Einleitung, den sich daran anschließenden Publikationen, einer abschließenden Diskussion und einem Verzeichnis der in der Einleitung und Diskussion zitierten Literatur. Die Einleitung soll den gegenwärtigen Stand der Forschung und Theoriebildung in dem Bereich, in dem die eigenen Forschungsarbeiten angesiedelt sind, zusammenfassend beschreiben und damit die thematische Einbindung der eigenen Arbeiten in den jeweiligen Forschungsbereich deutlich machen. Die Diskussion muss die Einzelergebnisse der Publikationen zusammenführen und unter Bezug auf den bisherigen Forschungsstand umfassend erörtern.
- b) Die kumulative Dissertation muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften enthalten.
- c) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift, dem Proceedingsband einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Sammelband (stets mit einem peer-review-Verfahren) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- d) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen den Kandidaten oder die Kandidatin als Erstautor bzw. Erstautorin oder als Alleinautor bzw. Alleinautorin nennen.

(2) Anglistik und Amerikanistik (Promotionsfach: Anglistische Sprachwissenschaft)

- a) Die kumulative bzw. publikationsorientierte Dissertation besteht aus einer Einleitung, den sich hieran anschließenden Publikationen, einer abschließenden Diskussion und einem wissenschaftlichen Apparat (zitierte Literatur, Anhang etc.).
- b) Die Grundlage einer kumulativen Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen, die in für das jeweilige Fach einschlägigen Zeitschriften und/oder Konferenzbänden veröffentlicht wurden bzw. werden. Hiervon muss mindestens eine Publikation von dem jeweiligen Publikationsorgan bereits akzeptiert worden sein (Status „accepted“), zwei weitere Publikationen müssen mindestens zur Publikation eingereicht worden sein (Status „submitted“).
- c) Berücksichtigt werden dabei nur Originalarbeiten oder Metaanalysen. Reine Übersichtsbeiträge (reviews) sind nicht möglich bzw. können allenfalls als zusätzliche Publikationen eingebracht werden.
- d) Die Publikationen können in Co-Autorenschaft entstanden sein. In diesem Fall ist von dem Promovenden/der Promovendin eine Erklärung vorzulegen, die den Beitrag des Promovenden/der Promovendin zu Konzept, Inhalt oder Methoden der Arbeiten genauer beschreibt.

(3) Informationswissenschaft:

- a) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften vorlegen.

b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift, dem Proceedingsband einer wissenschaftlichen Tagung oder einem Sammelband (stets mit einem peer-review-Verfahren) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

c) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen die Kandidatin bzw. den Kandidaten als Erstautorin bzw. Erstautor oder als Alleinautorin bzw. Alleinautor nennen.

(4) Kommunikations- und Medienwissenschaft

a) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss mindestens vier publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Einzelschriften vorlegen.

b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, davon mindestens eine in einer Zeitschrift mit peer review.

c) Die übrigen Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift oder einem Sammelband eingereicht worden sein.

d) Mindestens eine der Einzelschriften muss in Alleinautorschaft entstanden sein. Mindestens zwei weitere Einzelschriften müssen in Erstautorschaft entstanden sein. Mindestens drei der Einzelschriften müssen ohne Autorschaft eines/r Gutachtenden entstanden sein.

e) Mindestens eine/r der Gutachtenden darf nicht Koautorin bzw. Koautor der Einzelschriften sein.

(5) Soziologie:

a) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine ausreichende Anzahl publizierter oder publikationsreifer wissenschaftlicher Einzelschriften vorlegen.

b) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen bei einer Zeitschrift oder einem Sammelband mit einem peer-review-Verfahren veröffentlicht oder eingereicht sein.

c) Mindestens eine der Einzelschriften muss bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

d) Mindestens zwei der Einzelschriften müssen in Alleinautorschaft entstanden sein.

e) Die Gutachtenden der Dissertation sollen nicht Koautorinnen oder Koautoren der Einzelschriften sein.